

AUS DEM GEMEINDERAT

Sitzung vom 21.11.2023

Tagesordnungspunkt 1

Bekanntgaben -Keine-

Tagesordnungspunkt 13 (wurde vorgezogen)

Neubeschaffung von Einsatzuniformen für die Freiwillige Feuerwehr Beilstein

Beschluss:

Die Firma Fireliner GmbH, Weinstadt, erhält den Auftrag, die neuen Einsatzuniformen für die Freiwillige Feuerwehr Beilstein zum Angebotspreis von 78.218,70 € zu liefern.

Tagesordnungspunkt 2

40 Jahre Städtepartnerschaft Beilstein- Pontault-Combault: Ausblick auf 2024

Beschluss:

Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt 3

Sanierungsgebiet Schmidhausen / Sachstandsbericht

Beschluss:

Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt 4

Betriebsplan 2024 für den Stadtwald Beilstein

Beschluss:

1. Dem Betriebsplan 2024 für den Stadtwald Beilstein wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die vom Landratsamt Heilbronn –Forstamt- erstellten Planansätze in den Entwurf des Haushaltsplanes 2024 aufzunehmen.

Tagesordnungspunkt 5

Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 mit mittelfristiger Finanzplanung für das städtische Wasserwerk

Beschluss:

Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt 6

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024, Haushaltsplan 2024 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm 2025-2027

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2024, den Haushaltsplan 2024 sowie die mittelfristige Finanzplanung 2025-2027 zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 7

Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerks für das Wirtschaftsjahr 2022

Beschluss:

Das Ergebnis des Jahresabschlusses - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - des Wasserwerkes Beilstein für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	€
1.1	Bilanzsumme	2.680.644,54
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- Immaterielle Vermögensgegenstände	8.095,01
	- das Sachanlagevermögen	2.138.568,23
	- das Finanzvermögen	132.168,95
	- das Umlaufvermögen	401.812,35
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	690.029,88
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	146.112,49
	- die Rückstellungen	32.239,00
	- die Verbindlichkeiten	1.812.263,17
1.2	Jahresgewinn	50.859,94
1.2.1	Summe der Erträge	823.041,54
1.2.2	Summe der Aufwendungen	772.181,60

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresgewinn i.H.v. 50.859,94 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Tagesordnungspunkt 8

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Gruben zum 01.01.2024 Kalkulation der Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Beschluss:

1. Der Gebührenbedarfsrechnung wird zugestimmt. Sie liegt dem Gemeinderat bei Beschlussfassung vor. Dem Kalkulationszeitraum 2024 wird zugestimmt.

2. Die Kostenunterdeckung 2020 in Höhe von 8.628,94 Euro soll in Höhe von 4.300,00 € ausgeglichen werden.
3. Die Kostenüberdeckung 2022 in Höhe von 2.568,43 € soll vollständig ausgeglichen werden.
4. Den in die Kalkulation aufgenommenen geschätzten Abwassermengen und Personalkosten wird zugestimmt.
5. Es wird folgende Satzung beschlossen:

Auf Grund von § 46 Abs.4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs.2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein 21.11.2023 folgende Satzung zu Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) der Stadt Beilstein vom 20.06.2023 beschlossen:

§1

§9 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr nach §7 Abs. 1 beträgt:

bei Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung	
- Mehrkammer-Absetzgruben für jeden m ³ Schlamm	100,99 €/m ³
- Mehrkammer-Ausfaulgruben für jeden m ³ Schlamm	84,29 €/m ³

bei Kleinkläranlagen mit biologischer Nachbehandlung für jeden m ³ Schlamm	84,29 €/m ³
bei geschlossenen Gruben für jeden m ³ Entleerungsgut	54,23 €/m ³

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die abzurechnende Mindestmenge beträgt 1 m³.

(2) Die Benutzungsgebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§2 Abs. 4), beträgt:

- Mehrkammer-Absetzgruben für jeden m ³ Schlamm	66,93 €/m ³
- Mehrkammer-Ausfaulgruben für jeden m ³ Schlamm	50,23 €/m ³

bei Kleinkläranlagen mit biologischer Nachbehandlung für jeden m ³ Schlamm	50,23 €/m ³
bei geschlossenen Gruben für jeden m ³ Entleerungsgut	20,17 €/m ³

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die abzurechnende Mindestmenge beträgt 1 m³.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Tagesordnungspunkt 9

Kalkulation der Wassergebühr 2024

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 zu.
2. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen aus und stimmt den in der Vorschaurechnung enthaltenen Prognose - und Ermessensentscheidungen zu.

3. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, dass in erster Linie
 - die lineare Abschreibungsmethode angewandt wird und der durchschnittliche Abschreibungssatz 1,07 % beträgt,
 - die Zuschüsse und Beiträge mit einem durchschnittlichen Satz von 5 % aufgelöst werden,
 - die verkaufte Wassermenge auf 296.000 m³ geschätzt wird,
 - der Verwaltungskostenbeitrag mit 92.200 € zugrunde gelegt wird.
4. Der Gemeinderat behält sich vor, Kostenunterdeckungen in den Folgejahren auszugleichen.
5. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, dass die Wassergebühr 2024 auf 2,40 €/m³ festgesetzt wird.
6. Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2,8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und des § 5 Eigenbetriebssatzung des Wasserwerks Beilstein hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein am 21.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 15.3.2016 beschlossen:

§ 1

§43 erhält folgende Fassung:

Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,40 Euro.
2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,40 Euro.
3. Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 2,40 Euro.

§2

Diese Satzung tritt zum 1.1.2024 in Kraft.

Tagesordnungspunkt 10

Umstellung der Beleuchtung auf LED in der Tiefgarage (Kelterstraße)

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt die Beleuchtung der Tiefgarage auf LED-Technik umzustellen. Für die Ausführung wird ein Betrag von bis zu 30.000,00 € brutto freigegeben.

Tagesordnungspunkt 11

Sanierungsgebiet Stadtmitte II Aufhebungssatzung

Beschluss:

Satzung
über die Aufhebung der Sanierungssatzung
für das Sanierungsgebiet Beilstein „Stadtmitte II“

Aufgrund von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) und von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein in seiner Sitzung am 30.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte II“ der Stadt Beilstein vom 15.10.1996, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 21.03.1997 sowie der Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung und Neuabgrenzung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte II“ vom 18.06.2003, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 27.06.2003 wird hiermit aufgehoben.

Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Beilstein, 22.11.2023

Schoenfeld
Bürgermeisterin

Tagesordnungspunkt 12

Genehmigung von Spendenannahmen

Beschluss:

Die Zustimmung zur Entgegennahme der Spende wird erteilt.

